Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und der Frauen- und Jugendzeitung einschließ. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Bei Zustellung durch Post bezogen vierteljährl. Mk. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn Mk. 3.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 67. | Dresden, Mittwoch den 23. März 1910. | 21. Jahrg.

Die Reichsversicherungsordnung.

I.

Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung sowie die neu zu schaffende Hinterbliebenenversicherung sollen in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt werden, das den Namen „Reichsversicherungsordnung" erhalten wird. Von dem Namen „Versicherungsgesetz" wurde abgesehen, weil der Kreis der Versicherten weit über diejenigen Personen hinausgehe, die gewöhnlich als Arbeiter bezeichne. Und da es sich ferner um eine allseitige, umfassende Ordnung dieses Versicherungswesens auch nach der Seite der Verwaltung hin handle, sei zutreffend z. B. mit der Bezeichnung „Gewerbeordnung" der Name „Reichsversicherungsordnung" gewählt worden; man lasse sich zugleich dieses Gesetz leichter von anderen Gesetzen unterscheiden, die sonstiges Versicherungsrecht, vielfach die private Versicherung, betreffen. So heißt es in der Begründung zu dem Entwurf, der dem Reichstage nun vorliegt und bereits nach den Osterferien die erste Lesung erfahren soll, damit er während der Vertagung in einer Kommission durchberaten und nächsten Winter im Plenum erledigt werden kann.

Wir haben den Entwurf bereits einer eingehenden Kritik unterzogen, als er zum erstenmal veröffentlicht worden ist und haben auch kürzlich gezeigt, wie wenig die Regierung den berechtigten Einwendungen der Arbeiter Rechnung getragen hat, daß sie nur wenige Aenderungen an dem ersten Entwurf vorgenommen hat. Im Nachstehenden soll nun dargelegt werden, was dieses Gesetz gegenüber dem bisherigen Zustande uns bringen wird, falls es in der von den Regierungen beabsichtigten Gestalt Verwirklichung findet.

Der Entwurf ist aus dem Verlangen nach Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsgesetze heraus entstanden. Eine Verschmelzung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung scheiterte aber bereits an dem Widerspruche der Berufsgenossenschaften, dem alle bürgerlichen Parteien und auch die Regierung Rechnung trugen. Es bleiben also nun die jetzigen Organisationen als Träger der einzelnen Versicherungen bestehen. Sie sollen nur einige Aenderungen erfahren und der Invalidenversicherung wird die Hinterbliebenenversicherung angegliedert. Der vorliegende Entwurf will aber eine „gegenseitige Annäherung" der einzelnen Versicherungszweige, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, erreichen, indem er ein gemeinsames Bindeglied in einer gemeinsamen unteren, örtlichen Instanz schafft. Zu diesem Zwecke werden Versicherungsämter errichtet, welche die Geschäfte der Reichsversicherung als untere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahrnehmen und in allen Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft erteilen.

Heute herrscht eine große Zersplitterung der Zuständigkeiten. Einmal greift die Pflicht der verschiedenen Versicherungsträger, zu helfen und zu entschädigen, vielfach ineinander über; daraus entstehen zahlreiche Zweifel und Streitigkeiten. Dazu sind die einzelnen Versicherungsträger in sich nicht gleichmäßig gegliedert, daß im gegebenen Falle die Zuständigkeit des einen oder des anderen ihrer Organe ohne weiteres nach außen erkennbar feststände. Bei der Durchführung der Versicherung wirkt neben den Versicherungsträgern selbst noch eine ganze Reihe von staatlichen, gemeindlichen, genossenschaftlichen Behörden und sonstigen Stellen mit, und die Beziehungen dieser Behörden und Stellen zu den Angelegenheiten der Versicherungen lassen sich schwer übersehen. Die Unklarheit und Unsicherheit, die sich hieraus ergeben, führen vielfach dazu, daß der Versicherte um seinen Anspruch kommt. Auch fällt es dem Versicherten oft sehr schwer, die Stelle zu erreichen, bei der er seine Ansprüche geltend machen muß. Nur die Krankenkassen und die Sektionen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stehen ihm örtlich nahe, während die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften wie die Bezirke der meisten Versicherungsanstalten räumlich so ausgedehnt sind, daß die überwiegende Mehrzahl der Versicherten in weiter Entfernung vom Sitze der zuständigen Stelle wohnt. Diese Uebelstände sollen durch die Versicherungsämter behoben werden.

Jeder Stadtverwaltung und (in Sachsen) jeder Amtshauptmannschaft wird ein Versicherungsamt angegliedert. Den Vorsitz führt in den Städten der Bürgermeister (Stadtrat), in den Amtshauptmannschaften der Amtshauptmann. Ihnen wird aber als Stellvertreter ein besoldeter, von der Regierung bestellter Beamter beigegeben, der den Namen „Versicherungsamtmann" führt. Zu diesem Amte kann nur bestellt werden, wer zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt ist. Dieser Beamte ist also der eigentliche Leiter des Versicherungsamtes. Ihm werden, falls die Arbeit zu groß ist, Hilfskräfte beigegeben, reicht die Arbeit aber nicht für das Amt aus, so kann er auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden. Als Beisitzer des Versicherungsamtes werden 12 — und wenn nötig auch mehr — Beisitzer gewählt. Sie sind zur Hälfte aus Versicherten und aus Arbeitgebern bestellen und im wesentlichen von den Vorständen der Krankenkassen gewählt werden. Für Betriebsverwaltungen und Bauunternehmer des Reiches oder der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben, für Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgen, und für Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören, können besondere Versicherungsämter errichtet werden. Diese werden an die staatliche Verwaltung, statt an die gemeindliche, angeschlossen, im übrigen aber organisiert wie die anderen.

Diese Versicherungsämter können also von jedem in der Kranken-, Unfall- oder Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung leicht erreicht werden; jeder Versicherte weiß auch, wohin er sich zu wenden hat. Der Versicherungsamtmann erteilt jede Auskunft.

Ueber die Krankenkassen führt das Versicherungsamt lediglich die Aufsicht und bildet bei Streitfällen die erste Instanz. Die Krankenkassen verwalten also ihre Geschäfte wie bisher, nur für die Aufsicht und das Streitverfahren wird eine feste Instanz geschaffen. Bei der Unfall- und Invalidenversicherung und Hinterbliebenenversicherung wirkt das Versicherungsamt aber auch bereits bei der Festsetzung der Rente mit. Dies soll auf zweierlei Arten geschehen. Entweder stellt der Versicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder die Versicherungsanstalt, selbst die nötigen Erhebungen an und erteilt den Feststellungsbescheid — wie bisher und wie es bei der Krankenversicherung der Fall ist —, ohne daß darin aber ein instanzielles Vorgehen zu erblicken ist. Dann muß das Versicherungsamt in die Stelle der ersten Instanz dergestalt einrücken, daß der Versicherte es anruft, damit es den Bescheid nachprüft und in einem geregelten Verfahren sowie in voller Besetzung, also mit Beisitzern aus der Reihe der Arbeitgeber und der Versicherten, darüber entscheidet. Gegen sein Urteil steht beiden Teilen die Berufung an die nächstfolgende Instanz zu. Oder aber — was richtiger ist, was aber die Berufsgenossenschaften nicht wollen — das Versicherungsamt hat den ersten Angriff der Sache. Es sammelt als unbeteiligte Stelle das ganze erforderliche Material, gibt dem Versicherten Gelegenheit zum Vorbringen seiner Wünsche und Beweismittel, verhandelt mit ihm unter Zuziehung von Arbeitgebern und Versicherten in paritätischer Besetzung und gibt dann die gesamten Vorgänge mit einem eigenen Gutachten an den Versicherungsträger zum Erteilen des Bescheides ab. Gegen den Bescheid hat dann der Berechtigte das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt. Es ist dies das gleiche Verfahren, wie es jetzt schon in Sachen der Invalidenversicherung geübt wird.

Die Kosten dieser Versicherungsämter werden zunächst von der Verwaltung, an die sie angeschlossen sind, bestritten, aber die Versicherungsträger, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalten, müssen sie, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, erstatten.

Ueber den Versicherungsämtern stehen als nächste Instanz die Oberversicherungsämter. Sie sind eine Erweiterung der Schiedsgerichte, nehmen die Geschäfte einer Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr und werden für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) errichtet. Dem Oberversicherungsamt steht ein auf Lebenszeit ernannter Direktor vor, der auch noch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden kann. Die Zahl der je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehenden Beisitzer beträgt mindestens vierzig. Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt und von den Vorständen der Berufsgenossenschaften gewählt; die Beisitzer aus den Versicherten von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamtes. In Beschlußsachen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ueber dem Oberversicherungsamt steht, wie bisher, das Reichsversicherungsamt. Ferner wird das Gebiet der Zuständigkeit für die Landesversicherungsämter, die bisher allein für die Berufsgenossenschaften zuständig waren, erweitert, sie treten an die Stelle des Reichsversicherungsamtes für alle Fälle, soweit die Reichsversicherungsordnung nicht ausdrücklich das Gegenteil vorschreibt. Dieser Ausdehnung entsprechend wird die Mindestzahl der Laienvertreter von acht auf sechzehn erhöht. Dadurch soll das Reichsversicherungsamt entlastet werden.

Diese Versicherungsämter entsprechen zwar bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine großzügige Reform gestellt werden, ihre Organisation ist zu bureaukratisch und ihre Rechte sind gegenüber den Berufsgenossenschaften zu gering. Aber gegenüber dem jetzigen Zustand stellen sie immerhin eine Verbesserung dar. Größere Bedenken richten sich gegen die anderen Aenderungen, welche das Gesetz bringen soll, wie wir in einem zweiten Artikel sehen werden.

Ein Riesenkampf im Baugewerbe vor der Tür?

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hielt, wie die hiesigen bürgerlichen Blätter melden, am gestrigen Dienstag im Vereinshaussaal zu Dresden seine dritte außerordentliche Hauptversammlung ab, in der er sich hauptsächlich mit den Differenzpunkten in der Tarifangelegenheit befaßte. Es waren 768 Arbeitgeber aus allen Teilen Deutschlands zugegen. Nach eingehenden Verhandlungen faßte man in den Abendstunden einstimmig folgenden

Beschluß:

Die dritte außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe verlangt, daß die Ende März dieses Jahres ablaufenden Tarifverträge mit den Arbeitnehmerorganisationen unter Zugrundelegung eines Tarifvertragsmusters erneuert werden, das folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

1. Der Abschluß soll zentral erfolgen, derart daß der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Zentralverbände der Arbeitnehmer die Verträge für die einzelnen größeren oder kleineren Gebiete, in welchen der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Landes-, Bezirks- und Ortsverbände besitzt, gemeinsam abschließt. Die vorherige Vereinbarung der speziellen Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeiteinteilung, Ueberstunden, Einzelkündigung) soll nach wie vor diesen Arbeitgeber-Verbänden und den in Betracht kommenden Zweigverbänden der Arbeitnehmer überlassen bleiben. Es ist eine Außerachtlassung der Eigenart der einzelnen deutschen Wirtschaftsgebiete also durchaus nicht beabsichtigt, ebensowenig eine Ausschaltung der beiderseitigen Unterverbände beim Zustandekommen der Verträge.

2. Die Möglichkeit, die für die einzelnen Verbände geeignetsten Lohnmethoden (Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslohn) zu vereinbaren, soll durch das Vertragsmuster gesichert werden. Mit einer eventuellen Aenderung der Lohnmethode ist eine Reduzierung der Lohnhöhe seitens des Arbeitgeberbundes nicht beabsichtigt.

3. Die Akkordarbeit soll nicht nur als zulässig erklärt, sondern ihre Durchführung auch im Vertrag gesichert werden.

4. Durch eine besondere Erklärung außerhalb des Vertrages soll eine Sicherung der bestehenden und noch zu errichtenden Arbeitgeber-Arbeitsnachweise insofern festgelegt werden, daß diese von den Arbeiterorganisationen in keiner Weise gestört werden dürfen.

5. Eine geringere als dreijährige Vertragsdauer soll ausgeschlossen sein.

Dieser Beschluß soll den Arbeitnehmer-Zentralverbänden als endgültige Entschließung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mitgeteilt werden. Falls die Zentralverbände das Vertragsmuster ablehnen, wird der Vorstand beauftragt, die bei Ablauf der jetzt geltenden Tarifverträge erforderlich werdenden Maßnahmen zu treffen. Die Hauptversammlung erwartet gemäß der in Berlin mit den Arbeitervertretern getroffenen Vereinbarung eine Antwort der Arbeiterorganisationen bis spätestens den 8. April und erklärt sich mit der Verlängerung der jetzt bestehenden Verträge bis längstens zum 15. April einverstanden.

*

Uns wird dazu geschrieben:

Ein Riesenlohnkampf der Bauarbeiter vor der Tür? Unter dieser Ueberschrift kündigen die Unternehmer bereits den „Sieg" an, den sie durch die Aussperrung erreichen „wollen". Sie schreiben da von 21 000 Baugeschäften mit 317 000 Arbeitern, die ihre Geschäfte schließen wollen. „Kommt es zum Krieg", so schreiben sie großmäulig, „so steht das Ende fest: Die 317 000 Arbeiter haben alles im allem sieben Millionen Mark Vermögen, d. h. in etwa einer Woche sind sie bei einer Streikunterstützung von 20 Mark pro Kopf lahm gelegt. Die Arbeiterführer wissen das genau. Sie sollten ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß nicht Hunderttausende von Arbeitern ins Verderben gehetzt werden."

In einer Woche ist die Aussperrung erledigt, meinen die Unternehmer. Sie haben wohl nicht mehr den schwedischen Kampf im Gedächtnis? Da haben die Arbeiter die ersten vier Wochen überhaupt keine Unterstützung erhalten. Aehnliches läßt sich in Deutschland auch machen, und der Kampf ist mit den kleinen Mitteln ein Vierteljahr geführt. Es dürfte den siegestrunkenen Bauunternehmer-Scharfmachern auch bekannt sein, daß es in Deutschland rund eine Million Bauarbeiter gibt, von denen nach den eigenen Angaben der Unternehmer nur 317 000 bei den Aussperrungswütigen beschäftigt sind. Wieviel Verbandsmitglieder bei Unternehmern arbeiten, die dem Arbeitgeberbunde angehören, ist nicht bekannt. Auch die Unternehmer wissen es nicht. Sie haben zwar teilweise Feststellungen gemacht, aber daß diese falsch sind, davon dürften die Herren überzeugt sein, denn die Arbeiter haben es gar nicht notwendig, dem Polizei oder Bauunternehmer zu verraten, ob sie im Verbande sind oder nicht.

Die Hälfte aller Verbandsmitglieder arbeiten aber bei solchen Unternehmern, die nicht aussperren. Diese werden während des Kampfes ihre ausgesperrten Berufskollegen reichlich unterstützen. Dann werden auch einige Groschen von anderer Seite beigesteuert werden. Die eine Woche wird da etwas lange dauern. Vielleicht ist der Sommer dann beinahe vorbei. Bitte, das Fell nicht teilen, bevor der Bär erlegt ist.

Die Krokodilstränen über die Hunderttausende von Arbeitern, die ins Verderben gehetzt werden, stehen den Unternehmern besonders gut. Wer hetzt sie denn ins Elend? Die Arbeiterführer doch etwa nicht, sondern die brutalen Bauunternehmer. Aus welchem Grunde sie das tun, das wissen sie selbst nicht. Die Unternehmer wollen Frieden im Baugewerbe. Soll die Aussperrung Frieden sein? Wir sind der Meinung, daß bei einem Streik die Bauten ruhen und bei einer Aussperrung auch. Wenn die kleinen oder größern Streiks, an denen jährlich 10—20 000 Mann beteiligt sind, solche große Unruhe im Baugewerbe erzeugen, dann muß eine Aussperrung, die sich, sagen wir, über 120 000 Personen erstreckt, doch viel mehr Unruhe geben.

Diese Aussperrung wollen die Unternehmer lediglich durchführen, weil die Arbeiter die Forderungen der Unternehmer abgelehnt haben.

Forderungen haben die Arbeiter nämlich noch nirgends beschlossen. An vielen Orten, an denen die Unternehmer aussperren wollen, haben die Arbeiter sogar beschlossen, entweder die alten Verträge nicht zu kündigen oder den alten Vertrag zu verlängern. Die Unternehmer schreiben, daß sie in Dresden beschlossen werden, ob

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19100323/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG